

SÜDWESTBANK Aktiengesellschaft

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom 23. November 2011

für

Inhaberschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung

WKN: A1MASN

ISIN: DE000A1MASN6

Diese Endgültigen Bedingungen vom 23. November 2011 (die "Endgültigen Bedingungen") enthalten ergänzende Informationen zum Basisprospekt vom 28. September 2011 (der "Basisprospekt"), der gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz (das "WpPG") im Zusammenhang mit der Emission von Inhaberschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, Inhaberschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, Stufenzins-Inhaberschuldverschreibungen, Stufenzins-Inhaberschuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin, Stufenzins-Inhaberschuldverschreibungen mit mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin, Inhaberschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung und Nachrangabrede sowie Nullkupon-Inhaberschuldverschreibungen durch die SÜDWESTBANK AG erstellt wurde.

Die Daten, Werte oder Ausstattungsvarianten der jeweiligen Emissionen, für die in dem Basisprospekt Platzhalter in eckigen Klammern vorgesehen sind, sind im Zusammenhang mit der Emission, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen ist, festgesetzt und in die Endgültigen Bedingungen entsprechend aufgenommen. In dem Basisprospekt definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in den Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Emission ergeben sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen. Die Endgültigen Bedingungen sollten von jedem Anleger in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Zusammenfassung	3
1.	ANGEBOT	3
2.	RISIKOFAKTOREN	4
3.	WESENTLICHE MERKMALE BEZÜGLICH DER EMITTENTIN	7
4.	WESENTLICHE MERKMALE BEZÜGLICH DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	8
5.	WESENTLICHE FINANZKENNZAHLEN DER EMITTENTIN	11
II.	Risikofaktoren	13
1.	RISIKOFAKTOREN BEZÜGLICH DER EMITTENTIN	13
2.	RISIKOFAKTOREN BEZÜGLICH DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	14
III.	Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen	21
1.	GEGENSTAND DIESER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	21
2.	AUSGABE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	21
3.	BÖRSENNOTIERUNG	21
4.	VERANTWORTUNG	22
5.	BEREITHALTUNG VON UNTERLAGEN; BEKANNTMACHUNGEN	22
IV.	EWR-Pass	23
V.	Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	24
1.	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN INNERHALB DES EWR	24
2.	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN AUßERHALB DES EWR	24
VI.	Allgemeine Informationen über Schuldverschreibungen	26
VII.	Emissionsbedingungen	27
VIII.	Besteuerung	34
1.	BESTEuerung DES ANLEGERs	34
2.	BESTEuerung VON VERÄÜBERUNGSGEWINNEN	36
3.	ERBSCHAFT- BZW. SCHENKUNGSTEUER	39
4.	ZINSINFORMATIONsVERORDNUNG	39
IX.	Namen und Adressen	40

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die folgenden Informationen stellen lediglich eine Zusammenfassung dar, die zum Basisprospekt gehört und im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu lesen ist.

Diese Zusammenfassung soll einen Überblick über die wesentlichen Merkmale bezüglich der Emittentin und der von ihr gegebenenfalls zu emittierenden Inhaberschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") geben. Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Basisprospekt zu verstehen. Jede Entscheidung für eine Anlage in die Schuldverschreibungen sollte nur nach ausführlicher Prüfung des gesamten Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

Anleger, die vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend machen, können nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen EWR-Mitgliedsstaats verpflichtet sein, die Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Übersetzung des Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen.

Die SÜDWESTBANK Aktiengesellschaft, Rotebühlstraße 125, 70178 Stuttgart (die "**Emittentin**" oder "**SÜDWESTBANK AG**") übernimmt im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung. Sie kann für den Inhalt der Zusammenfassung haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

1. Angebot

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind Schuldverschreibungen der Emittentin. Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Verzinsung gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin vom 29.11.2011 bis 01.12.2011 (die "**Zeichnungsfrist**") zum Emissionspreis von 99,45% öffentlich zur Zeichnung angeboten. Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt 1,75% und errechnet sich wie folgt: ISMA-Methode 251. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Dabei wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Der Verkaufspreis kann bei der Emittentin erfragt werden.

Zeichnungsaufträge für die Schuldverschreibungen können bei allen Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen der Emittentin aufgegeben werden. Der für den Kunden anfallende Zeichnungsbetrag ist valutagerecht einzubezahlen bzw. auf den entsprechenden Konten bereitzuhalten.

Der Emissionstag der Schuldverschreibungen für die während der Zeichnungsfrist gezeichneten Schuldverschreibungen ist der 05.12.2011.

Die Lieferung der verkauften Schuldverschreibungen erfolgt über Clearstream Banking AG, Eschborn.

Das Angebotsvolumen beträgt 10.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00.

2. Risikofaktoren

Die folgende Beschreibung der Risikofaktoren ist eine Zusammenfassung der Beschreibung, die unter "II. Risikofaktoren" enthalten ist.

2.1. Wesentliche Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die SÜDWESTBANK AG im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Eintreten im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die SÜDWESTBANK AG ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Es besteht das Risiko des teilweisen oder – bei Insolvenz der Emittentin – vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises und der aufgewendeten Transaktionskosten.

Die wesentlichen Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist, sind das Vertriebsrisiko, Adressenausfallrisiko, Liquiditätsrisiko, Marktpreisrisiko, operationelle Risiken und strategische Risiken.

Die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen werden weder durch den Einlagensicherungsfonds gemäß dem Statut des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert.

2.2. Wesentliche Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

- Die Emittentin hat bei Stufenzins-Inhaberschuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin und bei Stufenzins-Inhaberschuldverschreibungen mit mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin das Recht, Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Je nach Entwicklung des Marktzinsniveaus kann dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger haben. Unter Umständen ist das Zinsniveau zum Zeitpunkt der Kündigung niedriger als bei der Emission bzw. dem Erwerb der Schuldverschreibungen, so dass bei einer Kündigung der bei einer Wiederanlage zu erwartende Zinssatz unter dem für die Folgejahre in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Zinssatz liegt. Kündigt die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht, hat der Anleger das Risiko, dass die Zinserträge aus den Schuldverschreibungen geringer sind, als bei einer zum Kündigungszeitpunkt getätigten, vergleichbaren Anlage am Kapitalmarkt.
- Die Schuldverschreibungen werden mit Ausnahme der Nullkupon-Inhaberschuldverschreibungen gemäß den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen

festgelegten Zinssätzen verzinst. Festverzinsliche Wertpapiere reagieren in ihrer Wertentwicklung auf Veränderungen des Marktzinsniveaus. Nullkupon-Inhaberschuldverschreibungen weisen im Vergleich zu festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen ein stark erhöhtes Risiko von Kursschwankungen auf, da der Kurs auf Änderungen des Marktpreises wegen ihrer Eigenschaft, abgezinst ausgegeben zu werden und Zahlungen am Ende vorzusehen, wesentlich stärker reagiert. Dadurch besteht ein Kursrisiko während der Laufzeit bei allen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen und bei Nullkupon-Inhaberschuldverschreibungen in besonderem Maße, insbesondere bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt.

- Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen, können zu einer Kostenbelastung führen, die die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Renditechancen vermindert. Anleger sollten sich daher vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf anfallenden Kosten und Gebühren informieren.
- Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder vom Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne sind gemäß der Rechtsordnung seines Heimatstaates oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.
- Es kann nicht garantiert werden, dass Anleger ihre Schuldverschreibungen auf einem Sekundärmarkt weiterveräußern können. Auch bei einer Börsennotierung könnte kein jederzeitiger liquider Handel gegeben sein.
- Die Inhaber der Schuldverschreibungen übernehmen das Kreditrisiko der SÜDWESTBANK AG als Emittentin der Schuldverschreibungen. Im Falle einer Überschuldung oder Illiquidität der Emittentin könnte diese ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig nicht mehr nachkommen, was zu Verlusten der Anleger bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann. Sowohl variable, als auch festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen reagieren in ihrer Wertentwicklung negativ auf eine Verschlechterung der Bonität der Emittentin.
- Die Inhaberschuldverschreibungen mit Nachrangabrede sind gegenüber sonstigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig und haben daher Eigenkapitalcharakter. Bei diesen Schuldverschreibungen ist der Anleger daher dem Solvenz- und Bonitätsrisiko in weit höherem Maß ausgesetzt als bei einer Schuldverschreibung ohne Nachrangabrede.

- Der Wert der Schuldverschreibungen hängt zudem von der Bonitätseinstufung der Emittentin ab. Eine Veränderung kann die zukünftige Wertentwicklung der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.
- Die Emittentin hat das Recht, Schuldverschreibungen auch in anderen Währungen als EUR zu begeben. Je nach Entwicklung der jeweiligen Währung kann dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger haben. Der Wechselkurs zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibung bzw. der Zahlung von Zinsen könnte niedriger sein als bei der Emission bzw. dem Erwerb der Schuldverschreibungen, so dass Währungsverluste eintreten.
- Die Schuldverschreibungen sind unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.
- Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können.
- Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen auf Kredit finanziert, kann es sein, dass die Zinsaufwendungen für den Kredit höher sind als die Zinserträge aus den Schuldverschreibungen (eventuell nach Abzug von Steuern). Der Erwerber sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn er nach einer Kündigung der Schuldverschreibungen niedrigere Zinsen erhält.
- Die Endgültigen Bedingungen sehen vor, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes ("**SchVG**") geändert werden können. Solche Änderungen der Anleihebedingungen können erhebliche Nachteile mit sich bringen.

Diese Endgültigen Bedingungen sollen nicht die Beratung vor der Kaufentscheidung durch eine Bank oder einen Finanzberater ersetzen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass der Erwerber eine nicht auf seine persönlichen finanziellen Verhältnisse, seine Anlageziele und/oder seine Risikoneigung abgestimmte Schuldverschreibungen erwirbt.

3. Wesentliche Merkmale bezüglich der Emittentin

3.1. Allgemeine Informationen über die SÜDWESTBANK AG und historische Entwicklung

Die SÜDWESTBANK AG entstand 1970 durch Änderung der Rechtsform aus der SÜDWESTBANK GmbH (gegr. 1964), die wiederum aus der Württembergischen Landwirtschaftsbank GmbH (gegr. 1922) und deren Rechtsnachfolger, der Südwestdeutschen Landwirtschaftsbank GmbH (gegr. 1954), hervorgegangen ist.

Die SÜDWESTBANK AG ist im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer HRB 4100 eingetragen.

Der Sitz der SÜDWESTBANK AG ist Stuttgart. Die Adresse des Hauptgeschäftssitzes ist Rotebühlstraße 125, 70178 Stuttgart. Die Telefonnummer am Hauptgeschäftssitz ist 0711-6644-0.

Das Geschäftsjahr der SÜDWESTBANK AG ist das Kalenderjahr.

3.2. Organisationsstruktur

Die SÜDWESTBANK AG ist ein von der Santo Vermögensverwaltung GmbH abhängiges Unternehmen gemäß § 17 AktG und damit Konzernunternehmen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG. Die SÜDWESTBANK AG wird in den Konzernabschluss der Santo Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz Feldafinger Straße 3, 82343 Pöcking, einbezogen. Dieser ist nach Maßgabe des § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

3.3. Überblick über die Geschäftstätigkeit/Hauptmärkte und -aktivitäten

Die SÜDWESTBANK AG ist eine privatwirtschaftliche Regionalbank mit Sitz in Stuttgart, deren Geschäftsgebiet sich mit 26 Geschäftsstellen über ganz Baden-Württemberg erstreckt.

Die Geschäftstätigkeit der SÜDWESTBANK AG besteht neben dem Kreditgeschäft, das insbesondere die Ausreichung von Krediten für den privaten Wohnungsbau und Firmenkunden umfasst, aus dem Handels- und Emissionsgeschäft und sonstigen wertpapierbezogenen Tätigkeiten, so unter anderem dem Investieren in, dem Zeichnen von und dem Handel mit Wertpapieren für eigene und fremde Rechnung sowie Vermögensmanagement, Beratungstätigkeiten und Leistungen im Bereich von Fremdwährungsgeschäften. Die SÜDWESTBANK AG bietet ein breites Spektrum an Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierverwaltung, Verwahrung von Wertpapieren für Privat-, Firmenkunden und institutionelle Kunden sowie Länder, Gemeinden und kommunale Eigengesellschaften im In- und Ausland an. Die SÜDWESTBANK AG ist Daueremittent mittel- und langfristiger ungesicherter Schuldverschreibungen in Deutschland.

Die Geschäftsfelder der SÜDWESTBANK AG bestehen aus den Bereichen Privatkunden, Vermögenskunden, Private Banking, Gewerbekunden, Landwirtschafts- und Agrargewerbe und Firmenkunden.

3.4. Finanzinformationen

Die geprüften Finanzinformationen der SÜDWESTBANK AG für die Jahre 2009 und 2010 bestehen aus Lagebericht, der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

3.5. Abschlussprüfer

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart, hat den Jahresabschluss der SÜDWESTBANK AG für das zum 31. Dezember 2009 und für das zum 31. Dezember 2010 beendete Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

3.6. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Die Verwaltungs- und Managementorgane der SÜDWESTBANK AG setzen sich aus Hauptversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand sowie einem Beirat zusammen. Darüber hinaus unterliegt die SÜDWESTBANK AG der Aufsicht und Regulierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank.

3.7. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate hat es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- und Schiedsverfahren (einschließlich solcher Verfahren, die nach Kenntnis der SÜDWESTBANK AG noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) gegeben, die sich in erheblicher Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der SÜDWESTBANK AG auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

3.8. Einsehbare Dokumente

Für den Zeitraum der Gültigkeit dieses Basisprospekts können die Geschäftsberichte 2009 und 2010 sowie die Satzung der SÜDWESTBANK AG während der üblichen Öffnungszeiten bei der SÜDWESTBANK AG, Rotebühlstraße 125, 70178 Stuttgart, eingesehen werden. Die Geschäftsberichte sowie dieser Basisprospekt sind unter der vorgenannten Adresse zudem als Druckversion erhältlich. Diese stehen ferner in elektronischer Form auf der Internetseite www.suedwestbank.de zur Verfügung.

4. Wesentliche Merkmale bezüglich der Schuldverschreibungen

Die folgende Beschreibung der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt emittiert werden können, stellt nur eine Zusammenfassung dar. Die Eigenschaften der Schuldverschreibungen einer bestimmten Emission im Detail ergeben sich auch aus den anwendbaren jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Alle im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den jeweiligen Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen.

4.1. Typ und Kategorie

Bei den in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen im Sinne des §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Der ISIN-Code wird jeweils auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.2. Wesentliche Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Wesentliche Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind abhängig von der Art der Schuldverschreibung. Wesentliche Rechte, die allen Schuldverschreibungen gemeinsam sind, sind das Recht auf Verzinsung (außer bei Nullkupon-Inhaberschuldverschreibungen), das Recht auf Rückzahlung und die Stimmrechte bei Beschlüssen der Gläubiger.

4.3. Verzinsung

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist bei den verschiedenen Schuldverschreibungen unterschiedlich ausgestaltet, es können fixe oder veränderliche Zinsen gewährt werden. Bei Nullkupon-Inhaberschuldverschreibungen wird keine Verzinsung gewährt.

Die Zinsen für die jeweilige Zinsperiode sind jährlich nachschüssig an bestimmten Zinsterminen zahlbar. Im Fall einer Kündigung durch die Emittentin endet die Verzinsung am Tag vor dem Kündigungstermin. Die Berechnung der Zinsen erfolgt dann zu diesem Tag.

4.4. Form der Schuldverschreibungen; Übertragbarkeit

Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen werden durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft. Der Anspruch der Anleger auf Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn ("*Clearstream*"), hinterlegt. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile gemäß den Regeln des jeweiligen Clearingsystems übertragbar.

4.5. Struktur der Wertpapiere

Bei der Inhaberschuldverschreibung mit fixer Verzinsung handelt es sich um ein Wertpapier, das eine feste Verzinsung bietet und deren Nennwert am Fälligkeitstag zurückbezahlt wird. Die Verzinsung ändert sich über die Laufzeit nicht und wird jeweils am Zinstermin bezahlt. Die Höhe der Verzinsung und die Zinszahlungserträge ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

4.6. Währungen

Die Schuldverschreibungen werden in der Regel in Euro begeben. Abweichungen davon werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen kenntlich gemacht.

4.7. Steuern

Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen anfallen, sind vom Inhaber der jeweiligen Schuldverschreibung zu tragen. Alle Zahlungen unter den Schuldverschreibungen erfolgen unter Abzug aller gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder anderer Abgaben, die von der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach anwendbarem Recht abgeführt oder einbehalten werden müssen. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge zum Ausgleich derartiger Abzüge oder Einbehalte verpflichtet.

4.8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Stuttgart. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

4.9. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen und Ausgabe der Schuldverschreibungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind die von der SÜDWESTBANK Aktiengesellschaft, Stuttgart, als "*Emittentin*" begebenen 10.000 1,50% Inhaberschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung 2011/2014 (die "*Schuldverschreibungen*").

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Emissionsbedingungen. Sie haben eine Laufzeit vom 05.12.2011 bis 05.03.2014. Die Verzinsung beträgt 1,50% vom 05.12.2011 (einschließlich) bis 05.03.2014 (ausschließlich) pro Jahr.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin vom 29.11.2011 bis 01.12.2011 (die "*Zeichnungsfrist*") zum Emissionspreis von 99,45% öffentlich zur Zeichnung angeboten. Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt 1,75% und errechnet sich wie folgt: ISMA-Methode 251. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Dabei wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Der Verkaufspreis kann bei der Emittentin erfragt werden.

Zeichnungsaufträge für die Schuldverschreibungen können bei allen Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen der Emittentin aufgegeben werden. Der für den Kunden anfallende Zeichnungsbetrag ist valutagerecht einzubezahlen bzw. auf den entsprechenden Konten bereitzuhalten. Der Emissionstag der Schuldverschreibungen für die während der Zeichnungsfrist gezeichneten Schuldverschreibungen ist der 05.12.2011.

Die Lieferung der verkauften Schuldverschreibungen erfolgt am Emissionstag und danach jeweils zwei Bankarbeitstage nach Abschluss des Kaufvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen über Clearstream Banking AG, Eschborn.

Das Angebotsvolumen beträgt 10.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00.

5. Wesentliche Finanzkennzahlen der Emittentin

Die nachfolgende Tabelle enthält geprüfte Angaben aus dem Lagebericht zu wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin nach HGB für die Jahre 2009 und 2010:

	2010	2009
	TEUR	TEUR
Zinsüberschuss	73.524	67.270
Provisionsüberschuss	18.672	16.314
Handelsergebnis ¹⁾	2.110	7.217
Verwaltungsaufwendungen		
a) Personalaufwendungen	-37.563	-36.804
b) andere Verwaltungsaufwendungen	-25.609	-25.853
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	-2.553	-2.548
Sonstige betriebliche Erträge/Aufwendungen u. so. Steuern	385	2.652
<i>Betriebsergebnis vor Risikovorsorge-/Bewertungsergebnis</i>	<i>28.966</i>	<i>28.248</i>
Risikovorsorge-/Bewertungsergebnis	-18.404	-21.699
Einstellung in Sonderposten mit Rücklageanteil	0	-1.231
Außerordentliches Ergebnis/Teilgewinnabführung	-524	-200
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.009	-2.019
<i>Jahresüberschuss</i>	<i>7.029</i>	<i>3.099</i>

1) Aufgrund geänderter Bewertung und Zusammensetzung der Position durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) nur bedingt mit dem Vorjahr vergleichbar.

Die nachfolgende Tabelle enthält ungeprüfte Angaben vom Deckblatt des Geschäftsberichts und geprüfte Angaben aus dem Lagebericht (Prospektseite 109 f.) und der Bilanz (Prospektseite 136) zu wesentlichen Posten und Kennzahlen der Bilanz, sowie Kreditzusagen und Eventualverbindlichkeiten der Emittentin nach HGB zum 31. Dezember 2009 und 2010:

	31. Dezember 2010	31. Dezember 2009
	TEUR	TEUR
Bilanzsumme	4.235.686	4.274.501
Anlagevermögen	227.753	341.907
Liquiditätsreserve	688.714	478.497
Handelsbestand	215.846	260.556
Kreditvolumen Kunden ¹⁾	2.870.000	2.981.000
Forderungen an Kunden	2.557.268	2.694.137
Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	154.804	150.886
Unwiderrufliche Kreditzusagen	158.138	136.219

1) Ungeprüfte Angaben

Die nachfolgende Tabelle enthält geprüfte Angaben aus dem Lagebericht zu wesentlichen außerbilanziellen Geschäften (Nominalbeträge) der Emittentin nach HGB zum 31. Dezember 2009 und 2010:

	31. Dezember 2010	31. Dezember 2009
	TEUR	TEUR
Zinsswaps	1.447.700	1.364.170
Optionen auf Zinsswaps	135.000	103.000
Caps	49.600	33.000
Floors	11.000	11.000
Devisentermingeschäfte	465.147	455.936
Devisenoptionen	6.609	34.476

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung berücksichtigen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes sowie der jeweiligen Endgültigen Bedingungen treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Die Reihenfolge, in der die einzelnen Risiken dargestellt sind, beinhaltet weder eine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der SÜDWESTBANK AG gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten ebenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder deren Wertpapiere haben.

Jeder potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollte sorgfältig prüfen, ob vor dem Hintergrund seiner Finanzlage, der in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet erscheint. Potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit ihren finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnissen in Einklang steht und ihren Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität entspricht.

Es besteht das Risiko des teilweisen oder – bei Insolvenz der Emittentin – vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises und der aufgewendeten Transaktionskosten.

1. Risikofaktoren bezüglich der Emittentin

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die SÜDWESTBANK AG im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Eintreten im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die SÜDWESTBANK AG ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Grundlage für den Vertriebs Erfolg der SÜDWESTBANK AG bildet ihre Positionierung gegenüber ihren Mitbewerbern und ihren Kunden im Markt. Das **Vertriebsrisiko** stellt die Gefahr dar, dass das geplante erforderliche Kundengeschäftsergebnis nicht erreicht wird.

Das **Adressenausfallrisiko** umfasst das Kredit-, das Wiedereindeckungs-, das Erfüllungs- und das Länderrisiko. Das Kreditrisiko resultiert aus der Situation, dass ein Kontrahent das Kapital und die aufgelaufenen Zinsen nicht vertragsgemäß zurückzahlen kann. Eng damit verbunden ist das Wiedereindeckungsrisiko, welches entsteht, wenn ein Geschäft (z.B. der Abschluss eines Zinsswaps) vom Kontrahenten nicht erfüllt werden kann, und ein Neuabschluss nur zu ungünstigeren Konditionen möglich ist. Das Erfüllungsrisiko entsteht, wenn ein Kontrahent nach erbrach-

ter Leistung durch die SÜDWESTBANK AG seine Gegenleistung nicht erbringt. Das Länderrisiko entsteht nicht durch den Vertragspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes oder seiner Geschäftsaktivitäten im Ausland. Aufgrund krisenhafter politischer oder ökonomischer Entwicklungen im relevanten Land können Transferprobleme und damit zusätzliche Adressenausfallrisiken entstehen.

Das **Liquiditätsrisiko** umfasst das Risiko, gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können.

Das **Marktpreisrisiko** ist der potenzielle Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder sonstigen preisbeeinflussenden Parametern. Das Marktpreisrisiko wird nach Einflussfaktoren untergliedert in Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken, Aktienrisiken und sonstige Preisrisiken einschließlich der jeweils dazugehörenden Risiken aus Optionen. Dabei ist unter dem Zinsänderungsrisiko das Risiko zu verstehen, dass sich Zinsen ändern. Währungs- und Aktienrisiken beziehen sich auf die Veränderlichkeit von Wechselkursen bei Währungen und die Volatilität in Aktienmärkten. Unter sonstigen Preisrisiken sind schwankende Preise von Wertpapieren oder Positionen, die die Emittentin hält, zu verstehen. Marktpreisrisiken entstehen in der SÜDWESTBANK AG vor allem durch Positionen in strategischen Portfolien und Handelsbüchern.

Operationelle Risiken resultieren aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen (Geschäfts-)Prozessen, Menschen und Systemen oder aber durch externe Ereignisse. Prozessrisiken ergeben sich aus fehlerhaften oder unzureichenden Arbeitsabläufen, fehlender Funktionstrennung oder unscharfen Schnittstellen. Personalrisiken entstehen z.B. aufgrund unzureichender Mitarbeiterqualifikation, nicht ausreichender Personalentwicklung oder fehlendem Teamgedanken. Systemrisiken resultieren aus Mängeln in IT- und anderen technischen Systemen (Geldausgabeautomaten, Einlasskontrollsystem etc.), fehlender Wartung oder unzureichender Dokumentation. Das Risiko aus externen Ereignissen zeigt sich insbesondere bei Katastrophenfällen, aber auch bei schlichten Änderungen politischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen. Das Rechtsrisiko muss als Querschnittsrisiko über alle operationellen Risiken betrachtet werden. Hierunter wird die Gefahr von Verlusten aufgrund der Verletzung geltender rechtlicher Bestimmungen verstanden.

Strategische Risiken resultieren aus einer fehlerhaften strategischen Ausrichtung der Emittentin z. B. mit Blick auf die Geschäftsfelder in welchen die SÜDWESTBANK AG aktiv ist.

2. Risikofaktoren bezüglich der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen bergen die nachfolgend beschriebenen allgemeinen und besonderen Risiken.

2.1. Allgemeine Risiken von Schuldverschreibungen

Anleger sollten die nachstehenden Risikoinformationen in Verbindung mit allen sonstigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen.

Die unter diesem Basisprospekt emittierten Inhaberschuldverschreibungen werden weder durch den Einlagensicherungsfonds gemäß dem Statut des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) oder durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz noch durch eine sonstige Einlagensicherungseinrichtung abgesichert.

2.2. Besondere Risiken der Inhaberschuldverschreibungen

2.2.1. Auswirkungen einer Kündigung

Die Schuldverschreibungen werden mit Ausnahme der Nullkupon-Inhaberschuldverschreibungen gemäß den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssätzen verzinst.

Bei den Stufenzins-Inhaberschuldverschreibungen mit Kündigungsrecht und bei den Stufenzins-Inhaberschuldverschreibungen mit mehrfachem Kündigungsrecht hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu bestimmten festgelegten Kündigungsterminen zu kündigen und zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Je nach Entwicklung des Marktzinsniveaus kann eine Kündigung durch die Emittentin nachteilige Auswirkungen für den Anleger haben. Unter Umständen ist das Zinsniveau zum Zeitpunkt der Kündigung niedriger als bei der Emission bzw. dem Erwerb der Schuldverschreibungen. Dadurch ergibt sich gegebenenfalls ein Wiederanlagerisiko, da bei einer Kündigung der bei einer Wiederanlage zu erwartende Zinssatz unter dem für die Folgejahre in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Zinssatz liegt. Eine Kündigung der Emittentin ist wahrscheinlich, wenn der Refinanzierungsaufwand der Emittentin für die Aufnahme von Mitteln in Höhe des ausstehenden Betrages der Inhaberschuldverschreibung für deren Restlaufzeit niedriger ist, als der Zinsaufwand, der der Emittentin entstünde, wenn sie nicht kündigen würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Vergleich zur Ausgabe der Inhaberschuldverschreibung das allgemeine Zinsniveau gesunken ist und/oder sich der von der Emittentin zu bezahlende Risikoaufschlag aufgrund einer verbesserten Bonität der Emittentin reduziert hat. Kündigt die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht, trägt der Inhaber der Schuldverschreibung das Risiko, dass die Zinserträge aus den Schuldverschreibungen geringer sind, als bei einer zum Kündigungszeitpunkt getätigten, vergleichbaren Anlage am Kapitalmarkt.

2.2.2. Zinsänderungsrisiko

Außerdem besteht bei festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen ein Kursrisiko während der Laufzeit, insbesondere bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt. Zinssätze werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Die Schuldverschreibungen reagieren als festverzinsliche Wertpapiere in ihrer Wertentwick-

lung auf Veränderungen des Marktzinsniveaus. Steigt das Marktzinsniveau, sinkt die Nachfrage nach den festverzinslichen Schuldverschreibungen im Vergleich zu anderen Anleihen, deren Nominalzins dem gestiegenen Marktzinsniveau entspricht. Dies kann Kursverluste der Schuldverschreibungen zur Folge haben.

Das Zinsänderungsrisiko wird zudem von der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen beeinflusst. Je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist, desto größer ist das Risiko einer Wertminderung aufgrund einer Zinsänderung.

Bei Nullkupon-Inhaberschuldverschreibungen führen Veränderungen des Marktzinsniveaus zu – im Vergleich mit anderen Inhaberschuldverschreibungen – stärkeren Auswirkungen auf den Kurs der Nullkupon-Inhaberschuldverschreibung. Der Kurs kann somit starken Schwankungen unterliegen. Dies beruht darauf, dass der Emissionskurs aufgrund der Abzinsung unter dem Nennbetrag liegt und darauf, dass Zahlungen erst bei Endfälligkeit vorgesehen sind.

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu einem bestimmten Preis veräußern zu können.

2.2.3. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf, Verkauf oder bei der Verwahrung von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere bei einem niedrigen Auftragsvolumen – zu Kostenbelastungen führen, **die eine etwaige mit den Schuldverschreibungen verbundene Rendite extrem vermindern oder sogar ausschließen können**. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Provisionen in Rechnung, die entweder in einer festen Mindesthöhe oder in einer anteiligen, vom Auftragswert abhängigen Höhe anfallen. Neben solchen mit dem Kauf und Verkauf verbundenen Kosten fallen auch Folgekosten (etwa Depotgebühren für die Verwahrung) an, die ebenfalls zu berücksichtigen sind. Der Anleger sollte sich deshalb vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen über alle beim Kauf, Verkauf oder der Verwahrung der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

2.2.4. Steuerliche Risiken

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder vom Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne sind gemäß der Rechtsordnung seines Heimatstaates oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig. Die allgemeinen steuerlichen Auswirkungen auf Anleger in der Bundesrepublik Deutschland sind im Abschnitt "Besteuerung" beschrieben; die steuerlichen Auswirkungen für einen bestimmten Anleger können sich jedoch von der lediglich allgemein beschriebenen Situation unterscheiden. Potentielle Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen konsultieren.

2.2.5. Liquidität der Schuldverschreibungen

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Anleger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, dass er die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

Es lässt sich nicht vorhersehen, ob und in welchem Umfang sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, zu welchem Preis die Schuldverschreibungen in diesem Markt gehandelt werden und wie hoch die Liquidität in diesem Markt sein wird. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Inhaber der Schuldverschreibungen sein, den Wert der Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag zu realisieren. Dies gilt auch für den Fall der geplanten Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart.

Die Emittentin kann Kaufaufträge für die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ablehnen oder das Angebot schließen, bevor das Emissionsvolumen erreicht ist.

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen berechtigt, Schuldverschreibungen im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte zu kaufen oder verkaufen. Derart erworbene Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder für kraftlos erklärt werden. Dies kann sich ebenfalls negativ auf die Liquidität auswirken.

Die Emittentin hat grundsätzlich keine Verpflichtung, die Anleger über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Schuldverschreibungen Einfluss haben könnten.

2.2.6. Solvenz und Bonität der Emittentin

Die Inhaber der Schuldverschreibungen übernehmen das Kreditrisiko der SÜDWESTBANK AG als Emittentin der Schuldverschreibungen. Im Falle einer Überschuldung oder Illiquidität der Emittentin könnte diese ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig nicht mehr nachkommen, was zu Verlusten der Anleger führen kann. Im Fall einer insolvenzbedingten oder sonstigen Liquidation der Emittentin können Inhaber der Schuldverschreibungen ihren Anspruch auf die Rückzahlung des von ihnen eingesetzten Kapitals ganz oder teilweise verlieren.

Sowohl variable, als auch festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen reagieren in ihrer Wertentwicklung negativ auf eine Verschlechterung der Bonität der Emittentin. Die Erhöhung des Risikos, dass die Emittentin ihre aus den Inhaberschuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen künftig nicht erfüllen können wird, (vorstehend als Bonitätsrisiko bezeichnet) führt in aller Regel dazu, dass die Nachfrage nach den entsprechenden Inhaberschuldverschreibungen sowie in der Folge deren Preis auf dem Sekundärmarkt sinkt, weil Anleger eine dem höheren Bonitätsrisiko gerecht werdende höhere Verzinsung erwarten.

2.2.7. Erheblich erhöhtes Solvenz- und Bonitätsrisiko bei Schuldverschreibungen mit Nachrangabrede

Die Inhaberschuldverschreibungen mit Nachrangabrede sind gegenüber sonstigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig und haben daher Eigenkapitalcharakter. Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen erfolgen im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Gesellschaft nur, wenn alle nicht nachrangigen Gläubiger zuvor befriedigt worden sind. Außerdem muss die Emittentin keine Zahlungen auf die Inhaberschuldverschreibungen mit Nachrangabrede leisten, soweit dadurch die regulatorischen Eigenmittel der Emittentin die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen würden. Sofern Zahlungen dennoch an Anleger geleistet werden, sind diese aufgrund gesetzlicher Vorgaben zurückzuzahlen. Mit Forderungen aus den nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen können Anleger nicht gegen Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin aufrechnen.

Bei Schuldverschreibungen mit Nachrangabrede ist der Anleger daher dem Solvenz- und Bonitätsrisiko in weit höherem Maß ausgesetzt als bei einer Schuldverschreibung ohne Nachrangabrede.

2.2.8. Einfluss einer Herabstufung der Bonität

Der Wert von Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung durch die Investoren beeinflusst. Deren Einschätzung orientiert sich im Allgemeinen an der Bonitätseinstufung (Rating) durch Rating-Agenturen wie Moody's¹, Standard & Poor's² oder Fitch³. Gegenwärtig unterliegen weder die Emittentin noch von ihr begebene Wertpapiere einer Bonitätseinstufung durch eine Ratingagentur. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es künftig zu solchen Bonitätseinstufungen kommen wird.

Ein Rating der Emittentin und/oder von ihr begebener Wertpapiere durch eine der genannten Rating-Agenturen oder eine sonstige Rating-Agentur kann zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.

2.2.9. Währungsrisiken

Die Emittentin hat das Recht, Schuldverschreibungen auch in anderen Währungen als EUR zu begeben. Je nach Entwicklung der jeweiligen Währung kann dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger haben. Der Wechselkurs zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibung bzw. der Zahlung von Zinsen könnte niedriger sein als bei der Emission bzw. dem Erwerb der Schuldverschreibungen, so dass Währungsverluste eintreten.

¹ Moody's Investors Services, Inc.

² Standard & Poor's Ratings Services, eine Division der McGraw Hill Companies, Inc.

³ Fitch Ratings Ltd, eine Tochtergesellschaft der Fimalac, S.A.

2.2.10. Schuldverschreibungen sind unbesicherte Verpflichtungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Schuldverschreibungen mit Nachrangabrede begründen unmittelbare, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin unterscheiden können und im Rang vor den Schuldverschreibungen ohne Nachrangabrede stehen.

Sollte die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht nachkommen, stehen keine Sicherheiten zur Verfügung, deren Verwertung den Eintritt von Verlusten des Anlegers ganz oder teilweise verhindern könnten.

2.2.11. Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, der zu einem entsprechenden Verlust führt.

2.2.12. Erwerb von Schuldverschreibungen auf Kredit

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen auf Kredit finanziert, kann es sein, dass die Zinsaufwendungen für den Kredit höher sind als die Zinserträge aus den Schuldverschreibungen (eventuell nach Abzug von Steuern). Der Erwerber sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn er nach einer Kündigung der Schuldverschreibungen niedrigere Zinsen erhält.

2.2.13. Änderung von Anleihebedingungen, Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger

Die Endgültigen Bedingungen sehen vor, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes ("**SchVG**") geändert werden können. Nach dem SchVG zulässige Änderung der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschlüsse können erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf den Inhalt und den Wert der Teilschuldverschreibungen haben und sind für alle Anleger bindend, auch wenn sie gegen die Änderung gestimmt haben sollten.

2.2.14. Beratung durch eine Bank

Dieser Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sollen nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch eine Bank oder einen Finanzberater vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen ersetzen.

Sofern Anleger auf die Beratung durch eine Bank oder einen Finanzberater verzichten und sich lediglich auf den Inhalt dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen verlassen, besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen den persönlichen finanziellen Verhältnissen des Anlegers, seinen Anlagezielen und/oder seiner Risikoeignung nicht entsprechen und der Anleger dessen mangels einer anlegergerechten Beratung und Aufklärung nicht gewahr wird.

III. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind die von der SÜDWESTBANK Aktiengesellschaft, Stuttgart, als "*Emittentin*" begebenen 10.000 1,50% Inhaberschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung 2011/2014 (die "*Schuldverschreibungen*").

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Emissionsbedingungen. Sie haben eine Laufzeit vom 05.12.2011 bis 05.03.2014. Die Verzinsung beträgt 1,50% vom 05.12.2011 (einschließlich) bis 05.03.2014 (ausschließlich) pro Jahr.

2. Ausgabe der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin vom 29.11.2011 bis 01.12.2011 (die "*Zeichnungsfrist*") zum Emissionspreis von 99,45% öffentlich zur Zeichnung angeboten. Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt 1,75% und errechnet sich wie folgt: ISMA-Methode 251. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Dabei wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Der Verkaufspreis kann bei der Emittentin erfragt werden.

Zeichnungsaufträge für die Schuldverschreibungen können bei allen Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen der Emittentin aufgegeben werden. Der für den Kunden anfallende Zeichnungsbetrag ist valutagerecht einzubezahlen bzw. auf den entsprechenden Konten bereitzuhalten. Der Emissionstag der Schuldverschreibungen für die während der Zeichnungsfrist gezeichneten Schuldverschreibungen ist der 05.12.2011.

Die Lieferung der verkauften Schuldverschreibungen erfolgt am Emissionstag und danach jeweils zwei Bankarbeitstage nach Abschluss des Kaufvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen über Clearstream Banking AG, Eschborn. Die Emittentin teilt Zeichnern schriftlich oder in Textform nach Ablauf der Zeichnungsfrist mit, ob der Zeichnungsauftrag angenommen und durchgeführt wurde.

Das Angebotsvolumen beträgt 10.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00.

3. Börsennotierung

Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart zu beantragen. Ob eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart angestrebt wird, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargestellt werden.

Eine Aufnahme des Handels vor Mitteilung an die Zeichner über erfolgte Zeichnungen ist nicht vorgesehen.

4. Verantwortung

Die SÜDWESTBANK AG, Stuttgart, übernimmt nach § 5 Abs. 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und erklärt, dass ihres Wissens die im Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Basisprospekt oder in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Die Nachtragspflicht nach § 16 WpPG bleibt unberührt.

5. Bereithaltung von Unterlagen; Bekanntmachungen

Der Basisprospekt sowie die in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen werden von der SÜDWESTBANK AG, Rotebühlstraße 125, 70178 Stuttgart, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und den Anlegern auf der Internet-Seite www.suedwestbank.de zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dazu werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots ebenfalls auf diese Weise zur Verfügung gestellt.

Nach § 16 WpPG hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder der Einführung oder Einbeziehung in den Handel auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen.

Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden Clearstream zur Benachrichtigung der Inhaber der Schuldverschreibungen und im Einklang mit anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Börsenregularien bekannt gegeben. Die Bekanntmachung des Nachtrages wird in der gleichen Weise veröffentlicht, wie der Basisprospekt veröffentlicht wurde.

IV. EWR-PASS

Die Emittentin behält sich vor, für bestimmte Länder des Europäischen Wirtschaftsraums ("*EWR*") die Bescheinigung der Billigung des Basisprospekts nach § 18 WpPG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("*BaFin*") zu beantragen, um die Schuldverschreibungen auch in diesen Ländern öffentlich anbieten zu können und/oder dort ggf. auch eine Börsennotierung zu erreichen (der "*EWR-Pass*"). Ein Angebot der Schuldverschreibungen oder ein Verteilen des Basisprospekts in einer Rechtsordnung außerhalb der Länder, für die ein EWR-Pass möglich ist und in der eine Erlaubnis oder eine Registrierung hierfür erforderlich ist, erfolgt nicht.

V. ANGEBOTS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

1. Verkaufsbeschränkungen innerhalb des EWR

In einem Mitgliedstaat des EWR, der die Richtlinie 2003/71/EG (die "*Prospektrichtlinie*") umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen ab (und einschließlich) dem Tag des Inkrafttretens dieser Umsetzung in dem jeweiligen Mitgliedstaat nur dann öffentlich angeboten werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist, der Prospekt spätestens ein Werktag vor Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht wurde und

- (a) das öffentliche Angebot innerhalb von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des von der BaFin nach den Vorschriften des WpPG gebilligten Basisprospekts beginnt bzw. erfolgt und, sofern ein öffentliches Angebot auch in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, der gebilligte Prospekt an die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats gemäß § 18 WpPG notifiziert wurde, die in § 18 WpPG vorgesehene Dreitagesfrist abgelaufen ist und etwaige sonstige rechtlichen Voraussetzungen des jeweiligen Mitgliedsstaats erfüllt sind, oder
- (b) einer der in § 3 Abs. 2 WpPG genannten Ausnahmefälle vorliegt bzw. (bei einem Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) ein Ausnahmefall von der Prospektspflicht vorliegt, der in dem Umsetzungsgesetz des betreffenden Mitgliedstaat, in dem das Angebot erfolgt, genannt ist.

"*Öffentliches Angebot*" bedeutet (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere hierzu in dem Umsetzungsgesetz des betreffenden Mitgliedstaat, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommenen Ergänzungen und Präzisierungen.

In einem Mitgliedstaat des EWR, der die Prospektrichtlinie nicht umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb dessen Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in dessen Rechtsordnung nur öffentlich angeboten werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat keine Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in dieser Rechtsordnung zulässig zu machen, falls zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

2. Verkaufsbeschränkungen außerhalb des EWR

In einem Staat außerhalb des EWR dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb dessen Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in dessen Rechtsordnung nur öffentlich angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat keine

Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in dieser Rechtsordnung zulässig zu machen, falls zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Schuldverschreibungen (oder Rechte hieran) sind nicht unter dem *United States Securities Act of 1933* in seiner jeweiligen Fassung (der "***Securities Act***") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen im Sinne der entsprechenden Definition der *Regulation S* des *Securities Act* angeboten oder verkauft werden.

VI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Schuldverschreibungen – auch Anleihen, Renten, Bonds und Obligationen genannt – verbrieften eine schuldrechtliche Verpflichtung. Der Inhaber einer verzinslichen Schuldverschreibung hat Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung des Nominalbetrages.

Der Zins ist die Vergütung für das zeitweise Überlassen eines Geldbetrages. Die Höhe der Zinsen, die die Anleger vom Emittenten auf das nominal eingesetzte Kapital (den Nennbetrag des Wertpapiers) erhalten, ist in den jeweiligen Emissionsbedingungen geregelt.

Schuldverschreibungen basieren auf einem Gläubiger-/Schuldnerverhältnis, nicht auf einem Beteiligungsverhältnis wie bei einer Aktie. Das bedeutet, dass Käufer einer Anleihe im Gegensatz zur Anlage in Aktien nicht zu Anteilseignern an einem Unternehmen, sondern zu Kreditgebern bzw. Gläubigern des Emittenten werden. Im Fall der Insolvenz des Emittenten werden die Ansprüche der Gläubiger, also auch der Inhaber von Schuldverschreibungen, bevorzugt gegenüber denen der Anteilseigner (Aktionäre) getilgt. Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen erfolgt eine Befriedigung der Schuldverschreibungsinhaber allerdings erst, wenn zuvor alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin befriedigt worden sind. Gemeinsam ist den beiden Anlageformen, dass sie an der Börse gehandelt werden können. Anleihen können bei ausreichender Marktliquidität täglich an der Börse ge- und verkauft werden.

Für Schuldverschreibungen werden an der Börse Kurse gestellt, darin gleichen sie prinzipiell Aktien und anderen börsengehandelten Wertpapieren. Im Unterschied zu Aktien, deren Kurse zu einem bestimmten Währungsbetrag (Euro, Dollar etc.) gestellt werden, wird der Kurs einer Anleihe in Prozent notiert. Die Prozentnotiz bezieht sich hierbei auf den Nennbetrag der Anleihe.

Der Börsenkurs einer Anleihe wird vom allgemeinen Marktzinsniveau, von der Laufzeit, der Bonität des Emittenten und von den Zinsen auf den Nennbetrag beeinflusst. Allgemein gilt, dass wenn der Kapitalmarktzins steigt, die Kurse für die umlaufenden festverzinslichen Schuldverschreibungen sinken, da sie im Vergleich zu neu emittierten Anleihen einen niedrigeren Zinssatz aufweisen und damit weniger nachgefragt werden. Umgekehrt steigen die Kurse der ausstehenden festverzinslichen Wertpapiere bei sinkendem Kapitalmarktzins.

VII. EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1

Die Schuldverschreibungen

Die SÜDWESTBANK Aktiengesellschaft, Stuttgart, (die "*Emittentin*") begibt 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die "*Schuldverschreibungen*") im Nennbetrag von EUR 1.000,00 (der "*Nennbetrag*").

§ 2

Form der Schuldverschreibungen; Hinterlegung; Übertragung

- 2.1. Die *Schuldverschreibungen* samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde (die "*Globalurkunde*") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn ("*Clearstream*"), hinterlegt wird.
- 2.2. Die Lieferung effektiver *Schuldverschreibungen* oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der *Schuldverschreibungen* (die "*Gläubiger*") stehen Miteigentumsanteile an der *Globalurkunde* zu, die gemäß den Regeln von *Clearstream* und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear und Clearstream Banking AG, Luxemburg, übertragen werden können.
- 2.3. Im Effekten giroverkehr sind die *Schuldverschreibungen* einzeln übertragbar.
- 2.4. Die *Globalurkunde* trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der *Emittentin*.
- 2.5. Die *Emittentin* behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der *Gläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "*Schuldverschreibungen*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen *Schuldverschreibungen*.
- 2.6. Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Preis und insbesondere ohne Bekanntmachung *Schuldverschreibungen* am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und die erworbenen *Schuldverschreibungen* zu halten, neu auszugeben oder wieder zu verkaufen. Sie kann ferner erworbene *Schuldverschreibungen* für kraftlos erklären und die Gesamtzahl der ausstehenden *Schuldverschreibungen* entsprechend reduzieren.

§ 3

Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Verzinsung

- 4.1. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag ab dem 05.12.2011 (der "*Verzinsungsbeginn*") mit 1,50% verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 05.03. eines jeden Jahres zahlbar (der "*Zinszahlungstag*"). Die erste Zinszahlung ist am 05.03.2012 fällig.
- 4.2. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.
- 4.3. Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,
 - (a) der einem *Zinsberechnungszeitraum* entspricht, oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dem *Zinsberechnungszeitraum* und (ii) der Anzahl von *Zinsberechnungszeiträumen*, die normalerweise in einem Jahr enden;
 - (b) der länger als ein *Zinsberechnungszeitraum* ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
 - (i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem *Zinsberechnungszeitraum*, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem *Zinsberechnungszeitraum* und (y) der Anzahl von *Zinsberechnungszeiträumen*, die normalerweise in einem Jahr enden würden, und
 - (ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden *Zinsberechnungszeitraum* geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem *Zinsberechnungszeitraum* und (y) der Anzahl von *Zinsberechnungszeiträumen*, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

"*Zinsberechnungszeitraum*" steht für den Zeitraum ab dem vorhergehenden *Zinszahlungstag* (oder, ggf. ab *Verzinsungsbeginn*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

- 4.4. Vorbehaltlich von Anpassungen gemäß der Geschäftstagekonvention, sind die Zinsen jeweils nachschüssig am jeweiligen Zinszahlungstag zu zahlen.

§ 5

Fälligkeit

Die *Schuldverschreibungen* werden, vorbehaltlich von Anpassungen gemäß der *Geschäftstagekonvention*, am 05.03.2014 (der "**Fälligkeitstag**") zum *Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 6

Zahlungen

- 6.1. Die Zahlung sämtlicher gemäß den *Emissionsbedingungen* zahlbaren Beträge erfolgt an *Clearstream* oder nach dessen Weisung zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die *Gläubiger*.
- 6.2. Alle Zahlungen der *Emittentin* unter den *Schuldverschreibungen* erfolgen in Euro und werden auf den nächsten Cent gerundet.
- 6.3. Die Zahlung an *Clearstream* oder nach deren Weisung befreit die *Emittentin* in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen*.
- 6.4. **Geschäftstagekonvention:** Falls eine Zahlung von Kapital oder Zinsen an einem Tag zu leisten ist, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden *Geschäftstag*. In diesem Fall steht den Gläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
- 6.5. "**Geschäftstag**" steht für einen Tag, an dem Banken in Stuttgart für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen über das *TARGET2-System* abgewickelt werden. "**TARGET2-System**" steht für das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System.
- 6.6. Die *Emittentin* kann die von den *Gläubigern* innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Stuttgart hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden *Gläubiger* nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden *Gläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 7

Steuern

- 7.1. Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* anfallen, sind von den *Gläubigern* zu tragen.

- 7.2. Alle Zahlungen unter den *Schuldverschreibungen* erfolgen unter Abzug aller gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder anderer Abgaben, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* nach anwendbarem Recht abgeführt oder einbehalten werden müssen. Die *Emittentin* ist nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge zum Ausgleich derartiger Abzüge oder Einbehalte verpflichtet.

§ 8 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die *Schuldverschreibungen* beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den *Schuldverschreibungen*, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

Zahlstelle

- 9.1. "**Zahlstelle**" ist die *Emittentin* oder ggf. ein nach § 11.1 bestimmter Nachfolger. Sofern nicht die *Emittentin*, sondern ein Nachfolger als Zahlstelle fungiert, handelt dieser ausschließlich als Beauftragter der *Emittentin* und steht in keinem Vertretungs- oder Treuhandverhältnis zu den *Gläubigern*. Die *Zahlstelle* haftet im Rahmen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt.
- 9.2. Die *Emittentin* kann die *Zahlstelle* jederzeit ersetzen. Eine solche Ersetzung wird erst wirksam, wenn die *Emittentin* ein anderes Kreditinstitut als Nachfolger bestellt hat. Eine solche Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.
- 9.3. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- 9.4. Berechnungen und Festlegungen der *Zahlstelle* sind bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden vorbehaltlich des § 12 durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die *Gläubiger* oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die *Gläubiger* bewirkt. Für den Fall, dass die *Schuldverschreibungen* börsennotiert sind, erfolgen Bekanntmachungen abweichend von Satz 1 dieses § 10 im Einklang mit den diesbezüglich anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Börsenregularien. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, andere Mitteilungen an die *Gläubiger* mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 11

Auswechslung der Emittentin

- 11.1. Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Gläubiger* eine andere Gesellschaft als neue Schuldnerin (die "*Neue Emittentin*") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* zu bestimmen, sofern
- (a) die *Neue Emittentin* durch Vertrag mit der *Emittentin* alle Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt,
 - (b) die *Neue Emittentin* alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden besitzt, so dass die *Neue Emittentin* alle sich aus oder in Verbindung mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zahlstelle transferieren darf,
 - (c) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen *Emittentin* garantiert oder auf andere Weise sicherstellt, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* in vollem Umfang gewährleistet ist, und
 - (d) sich die *Neue Emittentin* verpflichtet hat, jeden *Gläubiger* wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund einer solchen Übernahme auferlegt werden.
- 11.2. Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- 11.3. Die Ersetzung der *Emittentin* gemäß § 11.1 ist für die Gläubiger bindend und wird unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht. Eine Ersetzung der Emittentin entsprechend den Bestimmungen dieses § 11 ist mehrfach möglich. Die Bestimmungen dieses § 11 sind in diesem Falle jeweils sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Änderung der Anleihebedingungen durch Zustimmungsbeschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

- 12.1. Die *Gläubiger* können nach Maßgabe des Abschnitts 2 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung ("**SchVG**") durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen, zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle *Gläubiger* bestellen und über alle anderen gesetzlich zugelassenen Beschlussgegenstände beschließen,

einschließlich der in § 5 Abs. 3 *SchVG* vorgesehenen Beschlussgegenstände mit Ausnahme von § 5 Abs. 3 Nr. 9 *SchVG*.

- 12.2. Die *Gläubiger* beschließen mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Bedingungen nicht geändert wird, im übrigen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 *SchVG*, mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ("**qualifizierte Mehrheit**"). Das Stimmrecht eines jeden Gläubigers bestimmt sich nach Maßgabe des Nennwerts der von diesem Gläubiger gehaltenen *Schuldverschreibungen*.
- 12.3. Beschlüsse der *Gläubiger* werden im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 *SchVG* getroffen.
- 12.4. *Gläubiger* haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank zugunsten der Zahlstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- 12.5. Die *Gläubiger* können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung ihrer Rechte für alle Gläubiger beschließen sowie darin dessen Aufgaben und Befugnisse, die Übertragung von Rechten der Gläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters festlegen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Emissionsbedingungen zuzustimmen.
- 12.6. Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem § 12 erfolgen auch in Gemäßheit mit den Vorschriften des *SchVG*.

§ 13

Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 13.1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der *Gläubiger* und der *Emittentin* bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 13.2. Erfüllungsort ist Stuttgart.
- 13.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Stuttgart, soweit der *Gläubiger* Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die Zuständigkeiten gem. §§ 9 Abs. 2 u. 3, 13 Abs. 3, 18 Abs. 2 u. 20 Abs. 3 *SchVG* bleiben davon jedoch unberührt.
- 13.4. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der *Gläubiger* (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Un-

richtigkeiten zu berichtigen, sowie (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die *Gläubiger* zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der *Gläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen nach diesem § 13.4 werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

- 13.5. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist, im Einklang mit dem Zweck dieser Emissionsbedingungen, durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

VIII. BESTEUERUNG

1. Besteuerung des Anlegers

Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine Erläuterung bestimmter deutscher Steuerfolgen des Erwerbs, Haltens und der Übertragung der Schuldverschreibungen. Er soll keine umfassende, vollständige Darstellung sämtlicher deutscher steuerlicher Gesichtspunkte sein, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, Schuldverschreibungen zu erwerben und berücksichtigt insbesondere nicht die besonderen Umstände tatsächlicher und rechtlicher Art, die für den einzelnen Investor von Bedeutung sein können. Grundlage dieser Erläuterungen sind die zum Datum dieses Prospekts geltenden Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die sich - unter Umständen auch rückwirkend - ändern können.

Potenziellen Käufern von Schuldverschreibungen wird empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens und der Übertragung von Schuldverschreibungen nach dem Recht Deutschlands und eines anderen Landes, in dem sie ansässig sind, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

Bei der Besteuerung des Anlegers ist zu unterscheiden zwischen der Besteuerung im Zusammenhang mit dem Halten der verzinslichen Schuldverschreibungen (Besteuerung von Zinsen), der Veräußerung der verzinslichen Schuldverschreibungen (Besteuerung von Veräußerungsgewinnen) und der unentgeltlichen Übertragung von verzinslichen Schuldverschreibungen (Erb- und Schenkungsteuer).

Die Emittentin führt in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* nach anwendbarem Recht Steuern, Gebühren oder andere Abgaben ab oder behält sie ein. Sie übernimmt jedoch nicht die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

1.1 Besteuerung von Zinsen

Kapitalertragsteuer

Zinszahlungen aus festverzinslichen Schuldverschreibungen unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf (insgesamt 26,375 %), soweit ein inländisches Kreditinstitut, inländisches Finanzdienstleistungsinstitut, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt nachfolgend (inländische Zahlstelle).

Die Kapitalertragsteuer ist auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar soweit die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden und der Inhaber der Schuldverschreibung in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dies gilt auch bei außerhalb Deutschlands ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung, die ihre Schuldverschreibung im Vermögen einer Betriebstätte in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen halten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt wird. In diesem Fall ist die einbehaltene und abgeführte

te Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld anrechenbar bzw. wird in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

Für natürliche Personen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, hat die erhobene Kapitalertragsteuer im Grundsatz abgeltende Wirkung (Abgeltungssteuer). Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen werden, z.B. durch Erteilung eines Freistellungsauftrags oder durch Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung.

Natürliche Personen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind und die festverzinslichen Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind verpflichtet, aus den festverzinslichen Schuldverschreibungen erzielte Zinsen in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn auf Teile dieser Erträge keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Entsprechendes gilt im Falle der Kirchensteuerpflicht.

1.2 Im Inland ansässiger Anleger

1.2.1. Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden

Für natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt ein besonderer Steuersatz von 25 % plus 5,5 % Solidaritätszuschlag (insgesamt 26,375 %) sowie eventuell Kirchensteuer, der in Form der Abgeltungssteuer mit grundsätzlich abgeltender Wirkung einbehalten wird. Ein pauschaler Werbungskostenabzug (Sparerpauschbetrag, der für sämtliche Kapitaleinkünfte gilt, in Höhe von EUR 801 (für zusammen veranlagte Ehegatten EUR 1.602) ist abziehbar. Der Abzug tatsächlich höherer Werbungskosten ist ausgeschlossen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden die Zinsen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn diese zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung). Auch in diesem Fall ist mit Ausnahme des Sparerpauschbetrags ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Der Antrag kann für den maßgeblichen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur für die Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden.

1.2.2. Schuldverschreibungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden

Werden die Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen gehalten, so hängt die Besteuerung davon ab, ob der Anleger eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist.

(i) Der Anleger ist eine Körperschaft

Zinsen, die im Inland ansässige Körperschaften beziehen, sind grundsätzlich in voller Höhe körperschaftsteuerpflichtig, wobei die Körperschaftsteuer derzeit 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag beträgt (insgesamt: 15,83 %). Tatsächlich anfallende Betriebsausgaben, die mit den Zinsen in wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen abgezogen

werden. Die Zinseinnahmen unterliegen nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben in voller Höhe der Gewerbesteuer.

(ii) Der Anleger ist ein Einzelunternehmer

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens gehalten, sind die Zinseinnahmen in voller Höhe steuerpflichtig und werden mit dem individuellen Einkommensteuersatz besteuert. Betriebsausgaben, die mit den Zinseinnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind abzugsfähig. Die Zinsen unterliegen bei der Zurechnung der verzinslichen Schuldverschreibung zu einer inländischen, d.h. in Deutschland unterhaltenen, Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs zusätzlich in voller Höhe der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens teilweise oder vollständig auf die persönliche Einkommensteuer des Anlegers anrechenbar.

(iii) Der Anleger ist eine Personengesellschaft

Ist der Anleger eine Personengesellschaft, so wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur auf Ebene der jeweiligen Gesellschafter erhoben. Die Besteuerung eines jeden Gesellschafters hängt davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft (siehe oben (i)) oder natürliche Person (siehe oben (ii)) ist. Auf der Ebene der gewerbesteuerpflichtigen Personengesellschaft unterliegen die Zinseinnahmen grundsätzlich vollständig der Gewerbesteuer, unabhängig davon, ob an ihr natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Soweit natürliche Personen beteiligt sind, wird jedoch die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens teilweise oder vollständig auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet.

1.3 Im Ausland ansässige Anleger

Bei in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Anlegern (natürliche Personen und Körperschaften), die die Schuldverschreibung im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, halten, sind die Zinseinnahmen einkommensteuer- bzw. körperschaftsteuerpflichtig. Die Besteuerung richtet sich im Weiteren nach denselben Vorschriften, die für in Deutschland ansässige Anleger gelten, welche die Schuldverschreibung im Betriebsvermögen halten.

2 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Kapitalertragsteuer

Der Gewinn aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen ist grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig in Höhe von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf (insgesamt 26,375 %), soweit eine inländische Zahlstelle die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und

die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten, wenn die Schuldverschreibungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Sind die Anschaffungskosten in zulässiger Form nicht nachgewiesen, sind als Ersatzbemessungsgrundlage 30% der Einnahmen aus der Veräußerung anzusetzen.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer kann unterbleiben, soweit der Inhaber der Schuldverschreibung (i) eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder (ii) der Veräußerungsgewinn Betriebseinnahme eines inländischen Betriebs ist und der Inhaber der Schuldverschreibung dies im Fall (i) durch Bescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamts nachweist oder dies im Fall (ii) gegenüber der auszahlende Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt.

Für natürliche Personen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, hat die erhobene Kapitalertragsteuer im Grundsatz abgeltende Wirkung (Abgeltungssteuer). Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen werden, z.B. durch Erteilung eines Freistellungsauftrags oder durch Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung.

2.1 Im Inland ansässige Anleger

2.1.1 Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden

Für natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, hat die Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungssteuer). Der pauschale Werbungskostenabzug in Höhe von 801 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten in Höhe von 1.602 EUR) gilt ebenfalls für Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, wobei er für sämtliche Kapitaleinkünfte nur einmal in Anspruch genommen werden kann. Der Nachweis eines höheren Werbungskostenabzugs ist ausgeschlossen.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden die Veräußerungsgewinne der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn diese zu einer niedrigen Einkommensteuer führen. Der Antrag für den maßgeblichen Veranlagungszeitraum kann nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur für die Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden. Auch in diesem Fall ist der tatsächliche Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

Werden die festverzinslichen Schuldverschreibungen während des laufenden Zinszeitraumes veräußert, so ist die Gegenleistung für die in der Zinszahlungsperiode bis zum Zeitpunkt der Veräußerung aufgelaufenen Zinsen ("Stückzinsen") beim Veräußerer Teil des steuerpflichtigen Veräußerungserlöses. Beim Erwerber der festverzinslichen Schuldverschreibungen stellen die beim Erwerb gezahlten Stückzinsen Negativeinnahmen aus Kapitalvermögen dar und können bei der Bestimmung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich mit positiven Kapitalerträgen ausgeglichen werden.

Verluste aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen können nur mit anderen Einnahmen aus Kapitalvermögen verrechnet werden, sie dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) ausgeglichen werden. Die Verluste aus Kapitalvermögen können aber vorgetragen werden und können zukünftig die Einnahmen aus Kapitalvermögen mindern.

2.1.2 Schuldverschreibungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden.

Werden die Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen gehalten, so hängt die Besteuerung davon ab, ob der Anleger eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist.

- (i) Für Steuerpflichtige, die der Körperschaftsteuer unterliegen, sind Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen in voller Höhe gewerbesteuer-, körperschaftsteuer- und solidaritätszuschlagspflichtig. Veräußerungsverluste und Betriebsausgaben, die mit der Veräußerung im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, können steuerlich berücksichtigt werden.
- (ii) Ein Gewinn aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, die von einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Einzelunternehmer im Betriebsvermögen gehalten werden, ist in Deutschland einkommensteuer- und solidaritätszuschlagspflichtig sowie bei Zurechnung der Schuldverschreibung zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs auch gewerbesteuerpflichtig. Veräußerungsverluste und Aufwendungen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung von Schuldverschreibungen sind in voller Höhe zu berücksichtigen. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens teilweise oder vollständig auf die persönliche Einkommensteuer des Anlegers anrechenbar.
- (iii) Ist der Anleger eine Personengesellschaft, so wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung hängt dabei davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft (Besteuerung wie unter (i)) oder natürliche Person (Besteuerung wie unter (ii)) ist. Zusätzlich unterliegt der Veräußerungsgewinn bei Zurechnung der Schuldverschreibungen zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft bei dieser der Gewerbesteuer. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens teilweise oder vollständig auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet.

2.2 Im Ausland ansässige Anleger

Werden die Schuldverschreibungen von einer im Ausland ansässigen, in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person veräußert, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen hält, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, unterliegen die erzielten Veräußerungsgewinne in Deutsch-

land der persönlichen Einkommensteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und bei Zurechnung der Schuldverschreibungen zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs auch der Gewerbesteuer.

Eine im Ausland ansässige, in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist mit dem erzielten Veräußerungsgewinn, soweit die Schuldverschreibung im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte gehalten wird, beschränkt körperschaftsteuerpflichtig und bei Zurechnung der Schuldverschreibung zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs auch gewerbesteuerpflichtig.

3. Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Der Übergang von Schuldverschreibungen auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer grundsätzlich nur, wenn

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensüberganges seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- (ii) die Schuldverschreibung beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war.

Abweichungen von diesen Besteuerungsrechten können sich aus den wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen ergeben.

Sonderregelungen finden Anwendung auf bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

4. Zinsinformationsverordnung

Nach der Zinsbesteuerungsrichtlinie des Rates der Europäischen Union ist jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet, die Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten mit Informationen über Zinszahlungen (oder ähnlichen Einkünften) zu versorgen, die eine Person in seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat bezahlt. Nach der seit 1.1.2005 geltenden Zinsinformationsverordnung hat die inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuer für Zwecke der Weiterleitung mitzuteilen, wenn und soweit der wirtschaftliche Eigentümer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist und Zinszahlungen erhält. Anleger müssen beachten, dass der Emittent keine zusätzlichen Beträge unter den jeweiligen Vertragsbedingungen der Schuldverschreibungen in Zusammenhang mit irgendwelchen Quellensteuern, welche hierauf einbehalten werden, zahlt.

IX. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

SÜDWESTBANK Aktiengesellschaft, Rotebühlstraße 125, 70178 Stuttgart

Zahlstelle

SÜDWESTBANK Aktiengesellschaft, Rotebühlstraße 125, 70178 Stuttgart

Clearstream

Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

SÜDWESTBANK Aktiengesellschaft

Stuttgart, den 23.11.2011

gez. Dr. Wolfgang Kuhn

gez. Dr. Andreas Maurer